

vBP – StB – LB Heinz-Peter Fuchsen, Wegenerstr. 1, 54634 Bitburg

IDW eV  
Geschäftsstelle  
Postfach 320580  
40420 Düsseldorf

---

**betriebswirtschaftliche Fachberatung**  
bei Existenzgründungs- und  
Unternehmensplanungsrechnungen;  
**Fachberatung im landwirtschaftlichem  
Besteuerungswesen u. Rechnungslegung,  
sowie Unternehmensnachfolgeregelung**  
zertifiziert durch das Ministerium für Finanzen  
Rheinland-Pfalz mit Verleihung der Bezeichnung  
"Landwirtschaftliche Buchstelle"

**Fachberater für Sanierung und Insolvenz-  
verwaltung (DStV e.V.)**  
zertifiziert durch den  
Deutschen Steuerberaterverband e. V., Berlin

---

Per E-Mail-Anhang an: [info@idw.de](mailto:info@idw.de)

Wegenerstr. 1  
54634 Bitburg  
Telefon: +49 6561 604 966-0  
Telefax: +49 6561 604 967-0  
[fuchsen@fuchsen.de](mailto:fuchsen@fuchsen.de)  
[www.fuchsen.de](http://www.fuchsen.de)

Stellungnahme zum Entwurf ES9: Bescheinigung nach § 270b InsO

Anlage: Aufsatz von mir: "Die Bescheinigung zum Antrag des Schutz-  
schirmverfahrens nach § 270b InsO" (Stbg 7/2012, S. 303 - 309

Sehr geehrte Damen und Herren des Fachausschuss Sanierung und In-  
solvenz (FAS)

Az.: «SDV/Nummer»  
Stellungnahme zum Entwurf ES9: Bescheinigung nach  
§ 270b InsO - «SDV/Nummer»

23. Juli 2012

mit sehr großem Interesse habe ich Ihren Entwurf IDW ES 9 "Bescheinigung nach § 270b InsO"  
zur Kenntnis genommen, insbesondere da ich zur gleichen Zeit selbst einen Aufsatz zum gleichen  
Thema verfasst habe<sup>1</sup>.

Im Ergebnis gehe ich weitestgehend mit dem Inhalt des Standardentwurf konform, habe aber drei  
Kritikpunkt anzubringen, die ich nachfolgend begründe:

- a. Meines Erachtens versteht der Gesetzgeber den Begriff der Bescheinigung des § 270b InsO  
im Sinne der beruflichen Betätigung der im Gesetz genannten Berufe Wirtschaftsberater und  
Steuerberater, denn nur bei diesen Berufen ist die Erteilung einer Bescheinigung ein zentraler  
Gegenstand der beruflichen Tätigkeit. In entsprechenden Verlautbarungen des IDW, wie  
auch der BStBK wird explizit darauf hingewiesen, dass der Berufsträger bei der Auftrags-  
durchführung stets die Berufsgrundsätze der Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Ge-  
wissenhaftigkeit und der Verschwiegenheit zu beachten hat.

Der IDW S 7 verweist auch noch ausdrücklich auf die Unparteilichkeit des Wirtschaftsprü-

---

<sup>1</sup> vgl. Anlage

fers bei der Erteilung der Bescheinigung hin.

Bedauerlicherweise wird in dem Entwurf des ES-9 hierzu nicht ausdrücklich Stellung genommen. Da aber davon aus zu gehen ist, dass der endgültige IDW-Standard S 9 auch eine Leitfunktion für die übrigen in § 270b Abs. genannten Berufe sein wird, wäre es wünschenswert, wenn die endgültige Fassung des IDW S 9 einen entsprechenden Hinweis enthalten würde.

Aus diesem Grunde schlage ich vor, unter dem Punkt 2. "Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer" einen Absatz gleich der Tz. 19 des IDW-S-7 aufzunehmen:

***"Für die Erteilung der Bescheinigung nach § 270b InsO durch Wirtschaftsprüfer gelten die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 I 1 WPO)."***

- b. Aus dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer, wie auch der Steuerberater, ergibt sich der Berufsgrundsatz, dass diese Berufsträger von ihnen selbst ermittelte Wertansätze und Bewertungen nicht selbst prüfen bzw. beurteilen dürfen (Grundsatz des Verbot der Selbstprüfung). Meines Erachtens ist das sog. Selbstprüfungsverbot uneingeschränkt auch auf die Bescheinigung nach § 270b InsO anzuwenden.

In der gesichteten Fachliteratur<sup>2</sup> wird dieses kontrovers diskutiert.

Nur wenn die Unabhängigkeit des Ausstellers der Bescheinigung gewahrt ist, wird die erteilte Bescheinigung von den Gläubigern und von den Insolvenzgerichten akzeptiert. Nur wenn das angerufene Insolvenzgericht neben der fachlichen Kompetenz auch von der Unabhängigkeit des Bescheinigers überzeugt ist, kann es und wird es über den Antrag auf Einräumung einer Schutzschirmfrist zeitnah und positiv entscheiden können. Anderenfalls wird es, wie *Haarmeyer*<sup>3</sup> fordert,

---

<sup>2</sup> Vgl. z.B. *Buchalik/Kraus*, Die Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO als Eintrittsvoraussetzung in das neue Schutzschirmverfahren, KSI 2012 S. 60 ff; Ehlers, Der Steuerberater als Eigenverwaltungsbegleiter, Stbg 2012 S. 309; *Hölzle*, Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren nach ESUG – Herausforderungen für die Praxis, ZIP 2012 S. 158 ff; *Haarmeyer*, Handlungsempfehlungen für die neue Insolvenzordnung, [www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/redakteure/recht/Recht\\_von\\_A-Z/Insolvenzrecht/Internet\\_DIAI-MBB\\_Handlungsempfehlung\\_Februar\\_2012.pdf](http://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/redakteure/recht/Recht_von_A-Z/Insolvenzrecht/Internet_DIAI-MBB_Handlungsempfehlung_Februar_2012.pdf), Teil I S. 6; *Knief*, ESUG: Ein Frühwarnsystem oder ein Instrumentenkasten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Fachberater im Rahmen des § 270b InsO?, [www.peter-knief.de/Strategiepapier.pdf](http://www.peter-knief.de/Strategiepapier.pdf); *Kilme*, [kanzlei-nickert.de/tax-and-law-blog/sanierung-und-insolvenz/item/800-schutzschirmverfahren-nach-esug.html](http://kanzlei-nickert.de/tax-and-law-blog/sanierung-und-insolvenz/item/800-schutzschirmverfahren-nach-esug.html); *Nickert*, ESUG: Anforderungen an den Nachweis der Sanierungsmöglichkeiten beim Schutzschirmverfahren <http://kanzlei-nickert.de/kanzleinnickert/banken-blog/item/871-esug-anforderungen-an-den-nachweis-der-sanierungsmoeglichkeiten-beim-schutzschirmverfahren.html>; *Römermann*, Neue Beratungschancen für Steuerberater durch das ESUG, Stbg 2012 S. 80 ff.; *Römermann/Praß*, Beratung der GmbH als Schuldnerin in Krise und Insolvenz nach dem ESUG, GmbHR 2012 S. 425 ff; *Vallender*, Das neue Schutzschirmverfahren nach dem ESUG, GmbHR 2012 S. 450, ff;

<sup>3</sup> Vgl. *Haarmeyer*, Handlungsempfehlungen für die neue Insolvenzordnung, [www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/redakteure/recht/Recht\\_von\\_A-Z/Insolvenzrecht/Internet\\_DIAI-MBB\\_Handlungsempfehlung\\_Februar\\_2012.pdf](http://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/redakteure/recht/Recht_von_A-Z/Insolvenzrecht/Internet_DIAI-MBB_Handlungsempfehlung_Februar_2012.pdf), Teil I S. 6, 8.

die Bescheinigung formell und materiell überprüfen, bzw. durch einen Sachverständigen überprüfen lassen.

Die vom AG München geforderte Unabhängigkeit wird hinreichend gewahrt, wenn der Bescheiniger seine Bescheinigung unter Beachtung seines Berufsrechtes, insbesondere seiner Pflicht zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erteilt.

Nur dann erfüllt die Bescheinigung nach § 270b InsO eine "Art Kurzgutachten zu insolvenzrechtlichen Fragestellungen"<sup>4</sup>.

Leider nimmt der Entwurf des IDW-Standard ES-7 auch hierzu nicht ausdrücklich Stellung, was aber m. E. wünschenswert wäre.

Aus diesem Grunde schlage ich vor, unter dem Punkt 2. "Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer" einen diesbezüglichen **Hinweis auf § 21 der Berufsatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer** aufzunehmen; bzw. auf Abs. 3 der der Berufsatzung angehängte Begründung zu § 21.

- c. Nicht konform gehe ich mit Ihrer Feststellung zur fachlichen Einordnung der Bescheinigung nach § 270b InsO

*"Die Beurteilung nach § 270b InsO stellt weder ... noch eine prüferische Durchsicht dar."*<sup>5</sup>

Im Gegensatz zu Ihrem Entwurf entspricht eine Bescheinigung nach § 270b InsO meines Erachtens sehr wohl einer prüferischen Durchsicht. Nur bei einer entsprechenden Qualität der Beurteilung, insbesondere bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit, kann die erteilte Bescheinigung eine hinreichende Sicherheit für eine Entscheidung zur Anordnung der beantragten Schutzschirmfrist bieten. Die Erkenntnissicherheit einer prüferischen Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) ist m. E. bei der Bescheinigungsaussage nach § 270b InsO entsprechend anzuwenden.

Meines Erachtens werden die zuständigen Insolvenzrichter von einer Bescheinigung nach § 270b InsO erwarten, dass die Erkenntnissicherheit des Bescheinigers auf einer kritischen Würdigung der vorgelegten Dokumente und Berechnungen basiert, die um mit einer gewissen Sicherheit die Bescheinigungsaussage erlaubt, dass

1. zwar Überschuldung und/oder drohende Zahlungsunfähigkeit gegeben ist, aber

---

<sup>4</sup> AG München Beschl. v. 29.03.2012 1507 IN 1125/12, ZInsO 17/2012, S. 745

<sup>5</sup> Entwurf zum IDW Standard Bescheinigung nach § 270b InsO (IDW ES 9), Tz. 3.

- noch kein Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist und
2. die dargelegten Maßnahmen, Annahmen und Planungen die angestrebte Sanierung als nicht "nicht offensichtlich aussichtslos" erscheinen lassen.

Eine Erkenntnissicherheit unter diesem Niveau wird wahrscheinlich für jeden zur Entscheidung über den Antrag für eine Schutzschirmfrist angerufenen Insolvenzrichter als ein "Muster ohne Wert" angesehen.

Ich bitte Sie deshalb, auch unter Beachtung der bereits oben zitierten Einschätzung des AG München, Ihre Einordnung der Bescheinigung nach § 270b InsO in Tz 3 zu überdenken und diese dann positiv zu definieren.

Deshalb schlage ich vor, in die Tz 3 und/ oder Tz 7 aufzunehmen, dass die Bescheinigung nach § 270b InsO **auf analytische Prüfungshandlungen im Sinne des IDW PS 312 beruht** und auf welcher Erkenntnissicherheit die Bescheinigungsaussage beruht.

bzw.

einen Absatz nach der Tz. 3 und /oder Tz. 7 mit folgender Aussage einzufügen:

***"Bei dem Auftrag zur Erteilung einer Bescheinigung nach § 270b InsO erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers insoweit auch auf die Beurteilung der Plausibilität der ihm vorgelegten Unterlagen und erteilten Informationen. Dementsprechend muss der Wirtschaftsprüfer Plausibilitätsbeurteilungen durchführen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass die ihm vorgelegten Unterlagen und Informationen nicht die korrekt Zahlungsfähigkeit bzw. die angestrebte Sanierungsfähigkeit wiedergeben."***<sup>6</sup>

Mit freundlichen Grüßen

## Heinz-Peter Fuchsen

Dipl. Betriebswirt (FH)  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater  
Landwirtschaftliche Buchstelle

---

<sup>6</sup> Abgeleitet von Tz 38 des IDW-Standards S- 7